

Die Bestimmung des Absatzes 3 enthält somit - in Ergänzung der verfassungsmäßigen Grundsätze für die Gestaltung der Wirtschaftsordnung und der Eigentumsverhältnisse - eine zusätzliche Sicherung gegen einen Gebrauch von Eigentum, der den Interessen der Gesellschaft widerspricht. Diese Bestimmung gilt für alle Arten des Eigentums und für die Rechte von Urhebern und Erfindern. Da die Interessen der Gesellschaft in der Verfassung ihren höchsten gesetzgeberischen Ausdruck gefunden haben, ist vor allem jeder Gebrauch von Eigentum sowie von Urheber- und Erfinderrechten für verfassungswidrige Zwecke unzulässig. Zugleich ist durch zahlreiche gesetzliche Bestimmungen gesichert, daß ein den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufender Gebrauch von Eigentum unterbunden wird. ARTIKEL 11

Unzulässig ist ein Gebrauch des Eigentums, der zur Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen - auch des Verfügungsberechtigten selbst - oder zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führt. Ebenso sind der Nutzung des Eigentums insofern Grenzen gesetzt, als dadurch keine unzulässige Beeinträchtigung anderer, z. B. durch Lärm, Staub, Abgase, erfolgen darf. Auch die Vernichtung von Werten, deren Erhaltung im gesellschaftlichen Interesse liegt, z. B. von Kunstwerken, kann nicht in das Belieben des Eigentümers gestellt werden.

Die Wahrung der Interessen der Gesellschaft erfordert besondere Bestimmungen über das Verbringen von Vermögenswerten ins Ausland, insbesondere die Verwertung von Erfindungen sowie wissenschaftlichen und literarischen Werken außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

#### GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBL I S. 63), des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBL I S. 127) und des Gesetzes zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen vom 26. Mai 1967 (GBL I S. 89)

Gesetz vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBL I S. 209)

Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBL S. 989) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 31. Juli 1963 (GBL I S. 121)

Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) (GBL II S. 525) i. d. F. der Verordnung zur